

795 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (308 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Denkmalschutzgesetz geändert wird

Mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes sollen im wesentlichen nur Lücken geschlossen werden, die im Laufe der Zeit durch immer neue Anforderungen an den Denkmalschutz und damit zusammenhängende Aufgabenstellungen aufgetreten sind. Gleichzeitig sollen auch jene Bestimmungen verbessert werden, die in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung eines wirkungsvollen Denkmalschutzes geführt haben. Mit dem novellierten Denkmalschutzgesetz soll der Praxis ein ausgefeiltes Instrument in die Hand gegeben werden, das die Vollzugsorgane des Denkmalschutzes in die Lage versetzt, den Denkmalschutz auch in schwierigen Situationen zu bewältigen.

Die Vorlage wurde von einem vom Ausschuss für Wissenschaft und Forschung zur Vorbehandlung eingesetzten Unterausschuß, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Anneliese Albrecht, Dr. Hilde Hawlicek, Luptowitz, Dr. Reinhard und Dr. Schnell, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Ermacora, Dr. Karasek und Dr. Kaufmann und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dipl.-Ing. Hanreich angehörten, in Verhandlung gezogen.

Als Ergebnis seiner Beratung hat der Unterausschuß dem Ausschuss für Wissenschaft und Forschung eine Reihe von Änderungen der Vorlage vorgeschlagen.

Am 19. Jänner 1978 erstattete der Obmann des Unterausschusses dem Ausschuss Bericht über die gegenständliche Regierungsvorlage.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Busek, Dr. Ermacora, Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth, Dr. Kaufmann, Dr. Eduard Moser, Lupto-

wits, Dr. Schnell und Dipl.-Ing. Hanreich sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha Firnberg.

Bei der Abstimmung am 22. Feber 1978 wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen sowie von Abänderungsanträgen der Abgeordneten Luptowitz, Dr. Ermacora und Dipl.-Ing. Hanreich teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen. Ein von Abg. Dr. Blenk eingebrachter Abänderungsantrag fand im Ausschuss nicht die erforderliche Mehrheit.

Zu den wesentlichsten Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Zu § 1 Abs. 1:

Durch die Einfügung „dieses Zusammenhanges wegen“ soll in ganz besonderer Weise zum Ausdruck gebracht werden, daß die (gemeinsame) Erhaltung nicht als eine Folge zufälligen Nebeneinanderseins angesehen werden darf, sondern der Zusammenhang ein ganz spezifischer sein muß, der die Summe der Einzeldenkmale als eine Einheit erscheinen läßt. Ein solcher Zusammenhang kann ein künstlerischer (z. B. architektonischer) ebenso sein wie ein geschichtlicher oder kultureller (z. B. volkskundlicher).

Zu § 1 Abs. 3:

Der Absatz 3 in der Fassung der Regierungsvorlage wurde in Anbetracht der bereits geltenden oder schon in Vorbereitung befindlichen Altstadterhaltungs- und Ortsbildschutzgesetze, welche als Ausfluß der Kompetenz der Länder auf dem Gebiete des Ortsbildschutzes und der Ortsbildpflege die charakteristische Erscheinung größerer Teile von Städten und kleinen Ortschaften schützen, gestrichen. Andernfalls wäre es durch eine Unterschutzstellung größerer Ensembles im Verordnungsweg unter Umständen zu Doppelgleisigkeiten beim Schutz dieser

Ensembles gekommen. Aus diesen Gründen konnte auf die Verordnungsermächtigung verzichtet werden.

Zu § 1 Abs. 4:

Durch diesen Absatz wird in sämtlichen Verfahren zur Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines unbeweglichen Denkmals neben dem Eigentümer sowohl dem Landeshauptmann als auch dem Bürgermeister Parteilstellung eingeräumt. Hiedurch wird den Ländern und Gemeinden die Möglichkeit geboten, zu geplanten Unterschutzstellungen ihre Auffassung geltend zu machen.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Ersetzung des Wortes „daß“ durch das Wort „ob“ schafft die Möglichkeit, daß von Amts wegen sowohl das tatsächliche Bestehen als auch das Nichtbestehen eines öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Denkmals festgestellt werden kann.

Zu § 4 Abs. 1:

Eine wichtige Neuerung bildet die Einführung des — auch von internationalen Gremien stets geforderten — „aktiven Denkmalschutzes“. Das Wesen des „aktiven Denkmalschutzes“ ist darin zu erblicken, daß nicht nur die unmittelbare Zerstörung oder Veränderung eines Denkmals verhindert werden soll (ausschließlich „passiver Denkmalschutz“), sondern getrachtet wird, daß ein Denkmal nicht im Laufe der Zeit verfällt: das Denkmal soll durch notwendige Instandsetzungsarbeiten, also „aktiv“ (durch Tätigwerden) erhalten bleiben.

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung wurde vielfach dahin gehend mißverstanden, daß man fürchtete, Eigentümern könnten trotz Bestehens einer zur Vermeidung jedweder Härte vorgesehenen Schiedskommission (§ 5 Abs. 4 der Regierungsvorlage) doch allenfalls zu große Lasten auferlegt werden. Aus diesem Grund wurde die nunmehrige Formulierung des § 4 Abs. 1 gewählt.

Aus dem 2. Satz dieses Absatzes geht nun noch wesentlich deutlicher der Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung hervor, daß nämlich böswilliges Verfalllassen verhindert werden soll, wobei der Grund der Böswilligkeit vielfach ein rein spekulativer ist. Es wird nunmehr durch diesen zweiten Satz eindeutig klargestellt, daß nur jene Unterlassungen von Instandhaltungsarbeiten einer Zerstörung gleichzuhalten sind, die der Verantwortliche (zumeist der Eigentümer) durchzuführen in der Lage wäre, die er aber aus dem Grunde unterläßt, weil er durch diese Unterlassung die Zerstörung des Denkmals erreichen will. Die Absicht des Zerstörens (der „dolus malus“) muß erkennbar sein, welche Tatsache letztlich in einem Strafverfahren vom Richter beurteilt werden müßte.

Eine solche böse Absicht ist z. B. dann „offenbar“, wenn es der Eigentümer unterläßt, in angemessener Zeit zerbrochene Dachziegel zu ergänzen oder für die Verschließung offenstehender Fenster zu sorgen, obwohl die Beseitigung derartiger Übelstände mit nur ganz geringen Geldmitteln möglich wäre oder aber notwendige Geldmittel vielleicht sogar in Form von Subventionen zur Verfügung stehen würden.

Instandhaltungsmaßnahmen, die durchzuführen dem Verantwortlichen unzumutbar sind, können nie „in der offenbaren Absicht“ ein Denkmal zerstören zu wollen, unterlassen werden.

Die nunmehrige Regelung bewahrt in der Zielsetzung die Absichten der Regierungsvorlage und ist als erster Schritt für einen „aktiven Denkmalschutz“ aufzufassen.

Zu § 5 Abs. 1:

Der neu eingefügte zweite Satz normiert bei Anträgen auf Zustimmung zur Zerstörung oder Veränderung eine Umkehr der Beweislast abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes: dem Antragsteller steht es zwar frei, alle Gründe vorzubringen, die seiner Meinung nach für die Veränderung oder Zerstörung eines unter Denkmalschutz stehenden Objektes sprechen, doch ist er für das Vorliegen dieser von ihm behaupteten Gründe beweispflichtig. Die Behörde ist daher nur verhalten, sich mit jenen Gründen auseinanderzusetzen, die der Antragsteller zu beweisen in der Lage ist, nicht aber mit all jenen Gründen, von denen der Antragsteller lediglich behauptet, daß sie vorliegen.

Zu § 5 Abs. 4:

Durch die Einführung des nunmehr neuen Abs. 4 soll gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen ein Rechtsanspruch auf Veränderung von Denkmalen, die unmittelbar der Abhaltung von Gottesdiensten gewidmet sind, soweit eingeräumt werden, als zwingende liturgische Vorschriften diese Änderung erfordern.

Obwohl im Augenblick diese Bestimmung nicht häufig zum Tragen kommen wird — da die derzeit geltenden zwingenden liturgischen Vorschriften im allgemeinen keine Veränderung der Gotteshäuser notwendig machen —, wurde dieser Absatz aufgenommen, um auch in Zukunft zwingenden liturgischen Notwendigkeiten bei der Abhaltung von Gottesdiensten — durch einen Rechtsanspruch auf Veränderung — im besonderen Maße Rechnung zu tragen.

Werden Veränderungsanträge aus anderen als aus zwingend notwendigen liturgischen Vorschriften gestellt (auch wenn sie Denkmale betreffen, die dem Gottesdienst gewidmet sind),

795 der Beilagen

3

so sind diese Anträge ausschließlich nach den Bestimmungen des Abs. 1 zu beurteilen; in diesen Fällen kann die im freien Ermessen des Bundesdenkmalamtes gelegene Bewilligung selbstverständlich gleichfalls erteilt werden, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Zustimmung.

Der begünstigte Personenkreis ist derselbe wie der entsprechende Kreis juristischer Personen in § 2, nämlich die gesetzlich anerkannten Kirchen einschließlich ihrer Einrichtungen sowie die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen. Ebenso wie im § 2 Abs. 1 wurde jedoch auch im § 5 Abs. 4 nicht mehr auf die bisherige Formulierung des Denkmalschutzgesetzes „kirchliche und religionsgenossenschaftliche Körperschaften“ zurückgegriffen, sondern die heute übliche gesetzliche Terminologie „gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften“ und „ihre Einrichtungen“ gewählt.

Die im 3. Satz getroffene Regelung wurde deshalb aufgenommen, um auf diese Weise auch klarstellen zu können, ob nicht Gegenvorschläge des Bundesdenkmalamtes durchaus ausreichend wären, um den zwingenden liturgischen Erfordernissen zu entsprechen.

Die Ausstellung der Bescheinigung wird sich stets nach den inneren Rechtsvorschriften der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft zu richten haben. Wird trotz Verlangen des Bundesdenkmalamtes eine solche Bescheinigung — aus welchen Gründen immer — nicht beigebracht, so wird das Verfahren vielfach nur nach den Bestimmungen des Absatzes 1 zu Ende geführt werden können.

Zu § 5 Abs. 5:

Dieser Absatz mußte vorerst den gegenüber der Regierungsvorlage geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepaßt werden, weshalb die Sätze 2 und 3 zu entfallen hatten.

Die in Abs. 5 erwähnte Möglichkeit, Förderungsmittel für die Erhaltung von Denkmälern vergeben zu können, entspricht vollkommen der bereits seit langem gepflogenen Praxis. So wie bisher ist die Vergabe der Mittel im freien Ermessen der Behörde gelegen und begründet diese Bestimmung selbstverständlich keinen Rechtsanspruch auf Erhalt einer Subvention. Die Bestimmung dient daher lediglich dem Zweck, eine

bestehende Praxis auch im Gesetz selbst zu berücksichtigen.

Zu § 6 Abs. 1:

Der Zweck des Verbotes der freiwilligen Veräußerung von Denkmälern, die den Bestimmungen des § 2 unterliegen, ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes verfolgt den Zweck, zu vermeiden, daß Objekte, die kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, durch einen plötzlichen Eigentumsübergang ungeschützt sind.

Die Einfügung einer Bestimmung, daß solche Objekte, wenn sie ohne die erforderliche Bewilligung des Bundesdenkmalamtes freiwillig veräußert werden, weiterhin den Bestimmungen des § 2 samt den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen unterliegen, ist ausreichend. Die Anwendung der Nichtigkeitsbestimmung des § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist in diesem Falle entbehrlich.

Zu § 14 Abs. 2:

Die Nichtigkeitsbestimmung des § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches kommt nur mehr bei der ohne Bewilligung erfolgten freiwilligen Veräußerung oder Belastung von Gegenständen aus einer Sammlung gemäß § 4 Abs. 3 zur Anwendung (§ 6 Abs. 5); ansonsten stehen im Falle der verbotenen freiwilligen Veräußerung ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes diese Denkmäle lediglich weiterhin gemäß § 2 unter Denkmalschutz (§ 6 Abs. 1). Die Möglichkeit, verbotenerweise veräußerte Denkmäle für verfallen zu erklären, erschien daher nur mehr dann sinnvoll, wenn es sich um Gegenstände einer solchen Sammlung handelt.

Zu § 16:

§ 16 Abs. 2 entfällt im Hinblick auf die Neufassung des § 4.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete **W u g a n i g g** bestimmt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 01 19

Wuganigg
Berichterstatter

Radinger
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Denkmalschutzgesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1959, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Beschränkungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Denkmale) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder der Lage zu anderen Gegenständen entstehen. Die Bestimmungen für Einzeldenkmale gelten auch für Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles) und Sammlungen von beweglichen Gegenständen, wenn diese Gruppen und Sammlungen wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges einschließlich ihrer Lage ein einheitliches Ganzes bilden und ihre Erhaltung dieses Zusammenhanges wegen als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(2) (Verfassungsbestimmung) Parkanlagen unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn ihre Erhaltung wegen des Zusammenhanges mit unbeweglichen Denkmälern im Sinne des Abs. 1 als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(3) Darüber, ob ein solches öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Einzeldenkmals, einer Gruppe von unbeweglichen Gegenständen oder einer Sammlung von beweglichen Gegenständen besteht, entscheidet das Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Ziele der Haager Konvention, BGBl. Nr. 58/1964.

(4) Soweit Verfahren gemäß § 2, § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 die Feststellung des öffentlichen

Interesses an der Erhaltung unbeweglicher Denkmale betreffen, kommt neben dem Eigentümer auch dem Landeshauptmann und dem Bürgermeister Parteistellung zu.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Bei Denkmälern, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes, oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden, gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung insoweit als gegeben, als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag eines Eigentümers das Gegenteil festgestellt hat (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung).

(2) Das Bundesdenkmalamt kann auch von Amts wegen feststellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines solchen Denkmals tatsächlich gegeben ist.

(3) Die diesbezüglichen Bescheide sind schriftlich zu erlassen.“

3. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Bei Denkmälern, auf die § 2 nicht anwendbar ist, gilt ein derartiges öffentliches Interesse erst dann als gegeben, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festgestellt worden ist (Unterschutzstellung durch Bescheid). Dieser ist schriftlich zu erlassen.

(2) Die Unterschutzstellung von unbeweglichen Denkmälern gemäß Abs. 1 sowie auch die Feststellung des öffentlichen Interesses gemäß § 6 Abs. 2 zweiter Satz ist über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch von Amtswegen ersichtlich zu machen.

(3) Als Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes gilt bei unbeweglichen Gegenständen der grundbücherliche Eigentümer.“

4. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Bei Denkmälern, auf die die Bestimmungen des § 2 zutreffen oder bei denen das öffentliche Interesse an der Erhaltung gemäß § 3 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 festgestellt wurde, ist die

Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 verboten. Einer Zerstörung ist gleichzuhalten, wenn der Eigentümer oder der sonstige für die Instandhaltung Verantwortliche die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der offenbaren Absicht, es zu zerstören, unterläßt. Unbedingt notwendige Sicherungsmaßnahmen, die Handlungen im Sinne des 1. Satzes darstellen, können bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bei gleichzeitiger Anzeige an dieses Amt getroffen werden.

(2) Die freiwillige Veräußerung von Denkmälern, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum der im § 2 genannten Personen befinden, ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 verboten.

(3) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung, auf die die Bestimmungen des § 2 nicht anwendbar sind, ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 verboten, wenn das Bundesdenkmalamt festgestellt hat, daß eine solche Sammlung wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges ein einheitliches Ganzes bildet und ihre Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(4) Die Veräußerung der übrigen im Abs. 1 genannten Denkmale hat der Veräußerer unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Der Veräußerer ist überdies verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, daß dieses den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.“

5. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 1 dritter Satz). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller.

(2) Vor Erteilung der Bewilligung zur Zerstörung gemäß Abs. 1 ist der Denkmalbeirat (§ 16 Abs. 1) zu hören.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von zwei Jahren Gebrauch gemacht wird.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist dem Antrag auf Veränderung eines dem Gottesdienst gewidmeten Denkmals einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einschließlich ihrer Einrichtungen auf jeden Fall soweit stattzugeben, als die Veränderung

für die Ausübung des Gottesdienstes nach den zwingenden liturgischen Vorschriften der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft notwendig ist. Art und Umfang der Notwendigkeit ist auf Verlangen des Bundesdenkmalamtes durch eine von der zuständigen Oberbehörde der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen. In dieser Bescheinigung ist zu allfälligen Gegenvorschlägen des Bundesdenkmalamtes Stellung zu nehmen.

(5) Zu den Kosten, die bei der Erhaltung (Instandsetzung) von Denkmälern entstehen, können im Rahmen der finanzgesetzlichen Möglichkeiten Zuschüsse (insbesondere auch Zinsen-Zuschüsse) gewährt werden.“

6. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Die freiwillige Veräußerung von Denkmälern, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum der im § 2 genannten Personen befinden, bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Werden derartige Denkmale ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes freiwillig veräußert, so unterliegen sie nach wie vor den Bestimmungen des § 2 samt den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

(2) Die Bewilligung zu einer Veräußerung gemäß Abs. 1 darf nur bei gleichzeitiger Namhaftmachung des Erwerbers erteilt werden. Bei Erteilung der Bewilligung zur Veräußerung an eine nicht im § 2 genannte Person ist zugleich festzustellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals besteht. Diese Feststellung hat sämtliche Rechtsfolgen eines Bescheides gemäß § 3 Abs. 1. Dem Erwerber kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von zwei Jahren Gebrauch gemacht wird.

(4) Die Veräußerung von Denkmälern, deren Erhaltung gemäß § 3 Abs. 1 oder des obigen Abs. 2 als im öffentlichen Interesse gelegen festgestellt wurde, hat der Veräußerer unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die erfolgte Feststellung des öffentlichen Interesses wird durch den Eigentumswechsel nicht berührt. Der Veräußerer ist unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 2 verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, daß es den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.

(5) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung im Sinne des § 4 Abs. 3 bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Die freiwillige Veräußerung oder Belastung ohne diese Bewilligung ist verboten und gemäß § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nichtig. Eine auf einzelne Gegenstände einer solchen Sammlung geführte Exekution ist auf Antrag

des Bundesdenkmalamtes einzustellen. Wird die Exekution auf sämtliche Gegenstände einer solchen Sammlung geführt, so können sie, wenn das Bundesdenkmalamt dem Gericht rechtzeitig anzeigt, daß es sich um eine Sammlung im Sinne des § 4 Abs. 3 handelt, nur zusammen verwertet werden.“

7. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Besteht Gefahr, daß Denkmale entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt wird, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes die jeweils geeigneten Maßnahmen und Verfügungen zur Abwendung dieser Gefahren zu treffen, so etwa solche Gegenstände oder Sammlungen unter staatliche Aufsicht zu stellen, bauliche Maßnahmen anzuordnen und dergleichen.

(2) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 steht dem Bundesdenkmalamt, dem Eigentümer des Denkmals sowie auch jeder sonstigen Partei die Berufung an den Landeshauptmann und in weiterer Folge an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung offen.“

8. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmalen durch Veränderung in ihrer Umgebung (zum Beispiel durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukasten, Aufschriften, Errichtung von Kiosken, Tankstellen oder sonstigen störenden Bauten) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes Verbote zu erlassen.

(2) Soweit Verbote durch Bescheide erlassen werden, steht die Berufung an den Landeshauptmann und in weiterer Folge an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung offen. Das Bundesdenkmalamt hat in diesem Verfahren Parateilung.“

9. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Werden bisher verborgen gewesene Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegen könnten, aufgefunden, so hat der Finder und im Falle einer Bauführung der verantwortliche Bauleiter und, wenn der Grundbesitzer hiervon Kenntnis erlangt hat, auch dieser der Bezirksverwaltungsbehörde, dem Bürgermeister oder der nächsten Dienststelle der Bundesgendarmerie bzw. Bundespolizei sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Tage, Anzeige zu erstatten.

(2) Der Bürgermeister oder die Dienststelle der Bundesgendarmerie bzw. Bundespolizei haben ohne Verzug die Bezirksverwaltungsbehörde, diese das Bundesdenkmalamt von dem Fund in Kenntnis zu setzen.“

10. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) An dem Zustand der Fundstelle und der aufgedeckten Gegenstände darf vor der Untersuchung durch Organe des Bundesdenkmalamtes, höchstens aber durch fünf Werktagen nach Erstattung der Anzeige, nichts geändert werden, es sei denn Gefahr im Verzug oder ein schwerer wirtschaftlicher Nachteil aus der Unterbrechung der Arbeiten zu befürchten.“

11. § 10 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Bis zu dieser Entscheidung, längstens aber auf die Dauer eines Monats von der erfolgten Anzeige an gerechnet, unterliegen die Gegenstände den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6.“

12. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ausgrabungen zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale dürfen nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.“

13. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Jedermann ist verpflichtet, zur Ermittlung und Auffindung von Denkmalen und zur Verzeichnung sowie zur Beaufsichtigung (Kontrolle) vorhandener Denkmalbestände der im § 1 bezeichneten Art dem Bundesdenkmalamt und dessen Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und diesen (samt Hilfspersonen) die Besichtigung und die wissenschaftliche Untersuchung der in Frage kommenden Denkmale und vermuteten Bodenfunde zu gestatten.“

14. Im § 13 sind die Worte „das Bundesministerium für Unterricht“ durch die Worte „der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ zu ersetzen.

15. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 ein Denkmal zerstört, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist, vom Gericht mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Neben der Geldstrafe ist für den Fall, daß die im Abs. 6 vorgesehene Wiederherstellung nicht verfügt oder die zwar verfügte Wiederherstellung vorsätzlich trotz förmlicher Mahnung nicht vorgenommen wird, auf eine Wertersatzstrafe zu erkennen. Unter diesen Voraussetzungen ist auf eine Wertersatzstrafe auch dann zu erkennen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist. Die Höhe der Wertersatzstrafe hat entweder den Kosten, die zur Wiederherstellung oder zur Herstellung eines gleichwertigen Gegenstandes aufgewendet hätten werden müssen, oder dem höheren durch

die Tat erzielten Nutzen zu entsprechen. Die Wertersatzstrafe ist allen an der Tat Beteiligten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung (§§ 32 bis 35 StGB) anteilmäßig aufzuerlegen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Wertersatzstrafe ist auf eine Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen, deren Höchstmaß sechs Monate nicht übersteigen darf. Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz. § 207 a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1975, gilt dem Sinne nach.

(2) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 4, des § 5 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 und 5 Veränderungen an einem Denkmal vornimmt, veräußert, belastet oder erwirbt, ferner wer die gemäß § 7 angeordneten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht oder einer Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Auch können die aus einer Sammlung gemäß § 4 Abs. 3 ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 veräußerten Gegenstände für verfallen erklärt werden.

(3) Wer in anderer Weise den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 5 000 S bis 30 000 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

(4) Wer vorsätzlich zu einer nach Abs. 1, 2 oder 3 strafbaren Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, unterliegt den dort festgelegten Strafen.

(5) Die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 VStG 1950 beginnt bei den in den Absätzen 2 bis 4 aufgezählten Delikten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesdenkmalamt von den unerlaubt vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen Kenntnis erlangt hat und die schuldtragende Person ausgeforscht ist; die Frist endet jedenfalls drei Jahre nach Beendigung der Tat.

(6) Auf Antrag des Bundesdenkmalamtes kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verfügen, daß der Schuldtragende auf seine Kosten den der letzten oder den schon einer früher von ihm verschuldeten widerrechtlichen Änderung oder Zerstörung unmittelbar vorausgegangenem Zustand des Denkmals, soweit dies nach der jeweiligen Sachlage möglich ist, wiederherzustellen hat. Gegen Bescheide dieser Art ist die Berufung an den Landeshauptmann und gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig.

(7) Im Strafverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 und im Verfahren nach Abs. 6 sind erforderlichen-

falls Äußerungen des Bundesdenkmalamtes einzuholen, dem auch in den genannten Verfahren das Berufungsrecht zusteht.“

16. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Die gemäß § 14 eingehenden Gelder fallen dem Bund zu und sind für die Förderung der Denkmalpflege zweckgebunden.“

17. Der neu einzufügende § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Der Denkmalbeirat ist ein Gremium zur Beratung des Bundesdenkmalamtes bei der Lösung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Ständige Mitglieder werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus Vertretern der fach einschlägigen Wissenschaften (Kunstgeschichte, Architektur, Baukunst, Raumplanung, Betriebswirtschaft usw.) auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Der Bundesminister für Bauten und Technik, die Bundes-Ingenieurkammer sowie der Kunstsenat können je ein ständiges Mitglied entsenden. Nach Art und Lage des Denkmals sind ferner als nicht-ständige Mitglieder je ein Vertreter des Bundeslandes und der Gemeinde, des Fremdenverkehrs (Kammer der gewerblichen Wirtschaft), bei kirchlichem Eigentum ein Vertreter der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und schließlich auch Vertreter von Vereinen, deren Vereinsziel auf die Erhaltung von Kulturgütern (einschließlich solcher von lokaler Bedeutung) ausgerichtet ist, beizuziehen. Der Denkmalbeirat kann auch in Ausschüssen zusammentreten. Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung und die Aufgaben des Denkmalbeirates sowie seine Geschäftsordnung sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu regeln. Jedes ständige Mitglied des Denkmalbeirates kann über Ersuchen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung oder des Bundesdenkmalamtes zur Beratung (als Konsulent) oder zur Abgabe eines Gutachtens (als Sachverständiger) beigezogen werden.“

18. Der bisherige § 16 erhält die Bezeichnung „§ 17“ und hat zu lauten:

„§ 17. In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt und an die Stelle des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung der Bundeskanzler.“

19. Der bisherige § 17 erhält die Bezeichnung „§ 18“ und hat zu lauten:

„§ 18. Das Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, in der Fassung der Bundes-

gesetze BGBl. Nr. 80/1923, BGBl. Nr. 533/1923 und BGBl. Nr. 282/1958, bleibt unberührt, soweit es sich auf die Ausfuhr solcher Gegenstände bezieht.“

20. Der neu einzufügende § 19 hat zu lauten:

„§ 19. (1) Bei der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb kann abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, eine vorzeitige Abschreibung im Ausmaß von 50 v. H. der im Interesse der Denkmalpflege für unter Denkmalschutz stehende Objekte aufgewendeten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Der restliche Teil dieser Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist gleichmäßig auf die nächsten fünf Wirtschaftsjahre verteilt abzuschreiben. Die Anschaffung eines unter Denkmalschutz stehenden Objektes selbst ist nicht als Maßnahme im Interesse der Denkmalpflege anzusehen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten, von denen entweder eine vorzeitige Abschreibung nach § 34 Stadterneuerungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1974, oder im Sinne des § 122 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 vorgenommen wird.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 28 des Einkommensteuergesetzes 1972 können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für unter Denkmalschutz stehende Objekte im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, entweder im Wege der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes 1972) abgesetzt oder auf Antrag

gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden. Die Bestimmung des vorletzten Satzes des Abs. 1 gilt sinngemäß. Die Bestimmungen dieses Absatzes über die gleichmäßige Verteilung auf zehn Jahre sind nicht anzuwenden, soweit für die Anschaffung oder Herstellung öffentliche Mittel oder Mittel öffentlicher Fonds in Anspruch genommen werden.

(3) Die Tatsache, daß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für unter Denkmalschutz stehende Objekte und im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, ist durch eine Bescheinigung des Bundesdenkmalamtes nachzuweisen.

(4) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

(5) Besondere Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch die Verleihung von Medaillen und Diplomen, aber auch durch finanzielle Anerkennungen gewürdigt werden.“

21. Der bisherige § 18 erhält die Bezeichnung „§ 20“ und hat zu lauten:

„§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in Fällen, die Archivalien betreffen, der Bundeskanzler, in den Fällen der §§ 3 Abs. 2 sowie 14 Abs. 1 der Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der § 19 Abs. 1, 2 und 4 der Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel II

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 21 dieses Bundesgesetzes.